

## **ENTWURF**

### **Richtlinie der Stadt Lüdenscheid vom \_\_\_\_06.2022 zur finanziellen Förderung für Privatpersonen zur Anschaffung und Anbringung von Photovoltaikanlagen**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 20.06.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

#### **1 Präambel**

Die Stadt Lüdenscheid möchte die Einwohnerinnen / Einwohner dabei unterstützen, Sonnenenergie zu nutzen und somit einen persönlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Dafür wird ein Förderprogramm für Photovoltaikanlagen aufgelegt. Dabei wird die Stadt unterstützt durch den Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 30. November 2021 zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie (Billigkeitsrichtlinie).

Photovoltaikanlagen leisten einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele, indem diese zur Erzeugung von Ökostrom beitragen. Die Stadt Lüdenscheid vergibt die Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Förderanträge.

#### **2 Zweck der Förderung**

Der Ausbau regenerativer Energien in privaten Haushalten soll unterstützt und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern dadurch vermindert werden. Hausbesitzerinnen / Hausbesitzern in der Stadt Lüdenscheid sollen die Möglichkeit haben, Solarstrom zu produzieren und im Eigenverbrauch zu nutzen. So kann den steigenden Strompreisen entgegengewirkt werden.

#### **3 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch**

Die Stadt Lüdenscheid gewährt Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 30. November 2021 zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie (Billigkeitsrichtlinie).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Lüdenscheid entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Insgesamt stehen maximal 30.000 Euro zur Verfügung. Die Stadt Lüdenscheid behält sich vor, Inhalt und Höhe der Förderung mit entsprechender Ankündigung zu ändern.

Ein auf dieser Richtlinie begründeter Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

Die Stadt Lüdenscheid haftet nicht für Schäden, die durch die geförderte Photovoltaikanlage entstehen.

#### **4 Räumlicher Gestaltungsbereich**

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb des Stadtgebiets Lüdenscheid.

## **5 Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Errichtung von neuen, Erneuerbare-Energien-Gesetz-Umlage (EEG-Umlage) befreiten Photovoltaikanlagen zur Selbstversorgung auf bestehenden Wohngebäude im Stadtgebiet Lüdenscheid, die im Förderzeitraum ab dem 01.07.2022 bis einschließlich zum 31.12.2022 angeschafft und bezahlt wurden. Die Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers (ENERVIE Vernetzt GmbH) sind einzuhalten, wie zum Beispiel technische Anschlussbedingungen und Einspeisung.

Förderfähig sind Kosten für Ausführungsarbeiten durch einen gewerblichen Betrieb (zum Beispiel Elektro- oder Dachdeckerbetrieb) und benötigte Materialkosten wie Photovoltaikmodule, Wechselrichter, Befestigungsmaterialien und Verkabelung.

Diese Kosten werden pauschal mit den unter Nummer 7 genannten Fördersätzen abgegolten.

Nicht förderfähig sind

- Anlagen, für die vor dem 01.07.2022 ein Liefer- oder / und Leistungsvertrag geschlossen wurde,
- Anlagen, die durch vertragliche oder gesetzliche Regelungen oder planungsrechtliche Festsetzungen verpflichtend auszuführen sind,
- Anlagen, die durch ihre ausschließliche Einspeisung ins Netz EEG-Umlage beziehen,
- Maßnahmen, denen planungs- und baurechtliche Belange entgegenstehen,
- Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden ohne eine Genehmigung durch die Untere Denkmalbehörde,
- Anlagen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,
- Eigenleistung bei der Erstellung und Montage der Anlagen,
- Planungsleistungen,
- technische Anlagen, die nicht direkt in Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage stehen (zum Beispiel Wallbox, Sicherungskasten),
- Anträge und Rechnungen außerhalb des Förderzeitraumes,
- Stromspeicher.

## **6 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Hausbesitzerinnen / Hausbesitzer im Stadtgebiet Lüdenscheid sind.

Die Antragstellerin / Der Antragsteller muss die erzeugte Energie zur Selbstversorgung nutzen und darf nicht gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sein.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalenschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

## **7 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses nach dem Erwerb und der Installation der Anlage.

Die Höhe der Förderung zur Anschaffung und Installation einer Dach-Photovoltaikanlage beträgt 250 Euro pro Kilowatt-Peak (kWp), maximal 1.250 Euro.

Sollten für die Maßnahme bereits andere Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Eine Förderung kann nur einmalig pro Eigentümerin / Eigentümer pro Gebäude erfolgen.

## **8 Antragstellung, Auszahlung, Fristen, Zweckbindung**

Für den Erhalt des Zuschusses sind folgende Unterlagen schriftlich bei der Stadtverwaltung Lüdenscheid, Fachdienst Umweltschutz und Freiraum, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid einzureichen oder in digitaler Form per E-Mail an [buengerprojekte@luedenscheid.de](mailto:buengerprojekte@luedenscheid.de) zu übersenden:

- Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Photovoltaikanlage, gegebenenfalls inklusive Einverständniserklärung aller Eigentümerinnen / Eigentümer (abrufbar unter: **Angabe unserer Internetseite**);
- Nachweis über die Leistung der Anlage (in Kilowatt-Peak);
- Rechnung(en) und Zahlungsbelege (zum Beispiel Kontoauszüge oder Quittungen);
- Eigentumsnachweis;
- Wenn erforderlich: baurechtliche Genehmigung;
- Wenn erforderlich: denkmalrechtliche Genehmigung;
- Kopie des Personalausweises (Antragstellerin / Antragsteller sowie aller Eigentümerinnen / Eigentümer)
- Anmeldebestätigung im Marktstammregister der Bundesnetzagentur sowie die Anmeldebestätigung des Netzbetreibers;
- Foto der montierten Anlage.

Der nach der Leistung der Photovoltaikanlage zu ermittelnde Förderbetrag wird an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Die Realisierung dieses Förderprogramms ist durch die Gewährung von Mitteln aus der Billigkeitsrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen möglich. Aus den Fristen dieser Richtlinie folgt, dass dieses Programm zum 31.12.2022 endet. Anträge zur Gewährung des Zuschusses sind demnach spätestens zum 31.12.2022 zu stellen.

Die geförderte Photovoltaikanlage muss ordnungsgemäß gepflegt und unterhalten und mindestens fünf Jahre betrieben werden. Während der Zweckbindungsfrist sind alle Originalunterlagen, unter anderem für Prüfungszwecke, aufzubewahren.

Verweigert die Antragstellerin / der Antragsteller den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der Stadt Lüdenscheid eine Vor-Ort-Prüfung der Pflege-, Unterhaltungs- und Betriebsverpflichtung, so kann dies die Rückforderung des Zuschusses zur Folge haben. Änderungen während der Zweckbindungsfrist dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Lüdenscheid erfolgen. Ein Zuwiderhandeln kann zur Rückforderung führen.

## **9 Verstöße, Rückforderung**

Der Bewilligungsbescheid kann bei falschen Angaben in der Antragsstellung, bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie oder gegen die Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen oder zurückgenommen werden. Der sich daraus

ergebende Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem jährlichen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch zu verzinsen.

## **10 Datenschutz**

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe.

Das Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) steht den antragstellenden Personen unter <https://www.luedenscheid.de/buergerservice/dsgvo.php> zur Verfügung.

## **11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Lüdenscheid, .06.2022

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden